

ständigen Stellen kommen nicht mehr daran vorbei, die Politik in Frage zu stellen, nach der die ganze Planung des nationalen Lebens konzipiert wird.“

In den Menschen investieren

Die Empfehlungen für eine solche neue Wirtschaftsordnung reichen von ethischen Grundsatzentscheidungen bis zu konkreten wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Sie soll den Menschen in den Mittelpunkt der Politik stellen. Freilich müsse die Regierung Mut und schöpferische Phantasie entwickeln, um etwa Anreize für die Besitzenden zu schaffen, in wirklich soziale Projekte zu investieren. Hier sprechen sich die Bischöfe quasi für eine zumindest teilweise gelenkte Planwirtschaft aus, in der zum Beispiel die Grundnahrungsmittel rigoros festgesetzte Preise hätten. Zur Stabilisierung dieser Politik empfehlen die Bischöfe unter Hinweis auf das Beispiel anderer Länder eine *hohe Besteuerung aufwendiger Konsumgüter*, Preisstützungen, Kreditvergünstigungen für Produktionen, die für den inländischen Markt bestimmt sind, und Maß-

nahmen, die „Investitionen für den pompösen und überflüssigen Konsum uninteressant werden lassen“.

Eine solche *ethosbestimmte Umstrukturierung* der brasilianischen Wirtschaft muß, nach dem allgemeinen politischen Willen und dem gegenwärtigen Bewußtseinsstand der in Politik und Wirtschaft maßgeblichen Kräfte zu urteilen, als reine Utopie erscheinen. Es stellt sich die Frage, ob die Bischöfe in der Wahrnehmung ihres prophetischen und pastoralen Auftrags mit diesem Dokument nicht an die Grenzen ihrer Zuständigkeit stoßen (ob ihre ökonomischen Rezepte – wenn dies auch von zweitrangiger Bedeutung ist – in Brasilien überhaupt durchführbar sind). Für die Bischöfe waren aber offenbar vor allem zwei Dinge ausschlaggebend: Zum einen bietet die politische Übergangsphase Gelegenheit zur Überprüfung oder gar Revision einer Menschen geringschätzenden Wirtschaftsordnung, der zudem jede langfristige Perspektive fehlt. Der Satz „Der größte Reichtum, den wir haben, ist der Reichtum an Menschen“ mag in den Ohren auch nachdenklicher brasilianischer Politiker anstößig oder makaber klingen. In seiner wirtschaftspolitischen Bedeutung

könnte man ihn jedoch durchaus dem alternativen Denkmodell zuordnen; unter ethisch-moralischem Gesichtspunkt ist er ohnehin berechtigt.

Die zweite Motivation für eine solche kirchliche Stellungnahme ist eminent *politischer* Natur: Die Bischöfe drängen die Regierung nachdrücklich zu „einigen wenigen“, die jetzige Wirtschaftspolitik revidierenden Entscheidungen, die Brasilien davor bewahren sollen, die Erfahrungen anderer kapitalistischer Länder lediglich mit einer Zeitverzögerung zu wiederholen, während diese sich „anschicken, den von ihnen erzielten Entwicklungsstand radikal in Frage zu stellen. Denn nichts garantiert ihnen, daß es sinnvoll sei, um jeden nur möglichen ökologischen Preis die Produktion unendlich zu steigern, um dadurch eine unersättliche und sinnlose Konsummentalität zu nähren.“ Daß eine solche Warnung aus dem Mund von Bischöfen kommt, macht sie nicht weniger bedenkenswert. Für die brasilianischen Kirchenführer gehört diese Mahnung in die Zukunft offenbar ebenso zu ihrer pastoralen Aufgabe wie das auf das Heute gerichtete Engagement für die Millionen Armen Brasiliens.

G. B.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Die rechtspolitische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

Zu einer Erklärung aus dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Die Kommission I („Politik, Verfassung, Recht“) des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (Vorsitz: Professor Hans Buchheim, Mainz) hat einen umfangreichen „Diskussionsbeitrag“ zur rechtspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Schon der Untertitel „Kritische Anmerkungen“ macht deutlich, daß vor allem auf tatsächliche oder mögliche Fehlentwicklungen hingewiesen und vor Verschärfung solcher Fehlentwicklungen gewarnt wird. Obwohl das Papier, wie es ein-

gangs heißt, nur „auf einige Tendenzen in der Rechtsentwicklung sowie in den rechtspolitischen Vorstellungen unserer Gesellschaft aufmerksam machen (will)“, kommen doch die verschiedensten Felder der Rechtspolitik und der Gesetzgebung zur Sprache: vom Strafvollzug über das Eherecht bis zur Entwicklung des Eigentumsrechts, vom Abtreibungsstrafrecht bis zum Recht der elterlichen Sorge und zum Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes.

Reduzierte Vorstellung vom Menschen?

Ausgangspunkt der kritischen Überlegungen ist *das Menschenbild im heutigen Recht*. Das Papier spricht von „zunehmenden Meinungsverschiedenheiten“ über das Wesen des Menschen im gegenwärtigen Rechtsdenken und in der Rechtsentwicklung. Insbesondere verstärkte sich die Tendenz, sich in der Gesetzgebung „von dem Menschenbild abzuheben, das im Christentum maßgeblich geprägt, aber weit über die Grenzen der Konfessionen hinaus unlösbar mit der Kulturtradition Europas verbunden und von unserem Grundgesetz vorge setzt wird“. Grundlegend für dieses Menschenbild sei, daß der einzelne für sich verantwortlich ist. Gerade diese Verantwortlichkeit, zumal als Verantwortung der Einzelperson, wäre in Frage gestellt, „wenn man darauf verzichten würde, bei Taten, welche die Lebensverhältnisse anderer einschneidend betreffen, verschuldetes Verhalten als Anknüpfungsbestand für gesetzliche Folgen heranzuziehen“.

Von hier aus übt das Papier generelle Kritik an der *Vernachlässigung des Verschuldungsprinzips*, und zwar unter zweierlei Aspekt: einmal als Kritik an der *Bagatellisierung des Schuldprinzips im Strafvollzug*. Die Zielbeschreibung des Strafvollzugs werde unvollständig, wenn das Schuld-Sühne-Prinzip völlig ausgeklammert werde. Die Ahndung von Straftaten, deren Wiederholbarkeit ganz unwahrscheinlich sei, weil sie in einer einmaligen Konfliktsituation begangen wurden, ließe sich ohne Rückgriff auf das Schuld-Sühne-Prinzip nicht begründen. Für die Verurteilung eines Schwerverbrechers, der bereits seit Jahren wieder in geordneten Verhältnissen lebt, fehle dann ebenfalls eine einsichtige Begründung.

Nicht minder wichtig ist den Autoren des Papiers ein zweiter Aspekt: die *Verdrängung des Schuldprinzips im neuen Scheidungsrecht*. Hier habe nicht nur das Zerrüttungsprinzip das Verschuldungsprinzip abgelöst, sondern das neue Scheidungsrecht schließe die persönliche Verantwortlichkeit der Ehegatten für den Bestand der Ehe praktisch dadurch aus, daß sogar der Begriff der Zerrüttung vermieden und an seiner Stelle vom „Scheitern“ der Ehe geredet werde. Anstelle der persönlichen Verantwortung der Partner trete der „schicksalhafte Verlauf“. Dadurch werde Ehe grundsätzlich in *private Beliebigkeit* gestellt. Der einzelne könne so durch eigenes provokatives Verhalten nicht nur die Ehescheidung erzwingen und Unterhalt und Versorgungsansprüche stellen. Es werde damit „erstmal in der jüngsten deutschen Rechtsgeschichte“ der Grundsatz außer acht gelassen, daß niemand aus einer Verletzung von Rechtsansprüchen anderer eigenes Recht ableiten könne.

Noch entschiedener als mit diesen bekannten Argumenten gegen das neue Scheidungsrecht wendet sich das Papier gegen die *generelle Ausklammerung von ethischen Gesichtspunkten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung*. Es gebe einen allgemeinen Trend, sich vom Begriff der Moral zu distanzieren und selbst bereits in der juristischen Ausbildung nur von „abweichendem Verhalten“ zu sprechen. Die völlige Privatisierung von Moral („Moral müsse dem

mündigen Bürger überlassen bleiben“) widerspreche dem unauflösbaren Zusammenhang zwischen der verfassungsrechtlichen Ordnung und der allgemeinen Ethik. Zwar wenden sich die Gebote der Moral an den einzelnen und an seine Verantwortung, aber deswegen könnten sie nicht schon Privatsache sein, „da sie grundlegende Bedeutung für ein humanes Zusammenleben in der Gesellschaft haben“. Außerdem müsse „das Recht des Staates dem einzelnen ein bestimmtes Minimum dessen garantieren, was ihm an sich seine Mitmenschen moralisch schulden“. Das setze voraus, daß „ein Teil der in erster Linie der Moralität zuzuordnenden Verpflichtungen“ zusätzlich vom Recht abgedeckt sei. Die grundlegenden Gebote der Moral und die von der Verfassung geschützten Rechtsgüter würden einander entsprechen.

Faktische Beeinträchtigung der Grundrechte?

Das Diskussionspapier der ZK-Kommission geht nicht so weit, die Einhaltung von Grundrechten in der Bundesrepublik zu bezweifeln. Es stellt einleitend ausdrücklich fest, daß die Entwicklung des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland „ein hohes Maß an rechtlicher und sozialer Sicherheit für den einzelnen“ erreicht hat. Aber es sieht im Nichternstnehmen der Verfassung (Prüfung ihrer „Belastbarkeit“, in der „Verzerrung des Verfassungsrechts“) durch die Verschiebung der Rangfolge einzelner Grundrechte zu Lasten ihres Bezugs auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde Erscheinungen, die dahin führen, *daß einzelne Grundrechte de facto nicht mehr garantiert werden*. Gewisse Grundrechte, wie die Achtung der Menschenwürde, des Lebensrechts und des Rechts auf persönliche Freiheit sowie grundrechtlich geschützte Institutionen wie Ehe und Familie, würden zwar formal noch beachtet, faktisch jedoch beeinträchtigt.

Als wichtigstes Beispiel dafür führt das Dokument die wieder anlaufende Diskussion über den § 218 an. Die Kommission des Zentralkomitees hält den gegenwärtigen § 218 „zwar dem Wortlaut nach nicht (für) verfassungswidrig“, weil er sich im Wortlaut deutlich von der seinerzeit vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Fristenregelung unterscheidet. Praktisch aber eröffne die jetzige Gesetzgebung genau die gleichen Möglichkeiten. Die Stellung des Kindes als Grundrechtsträger sei damit entschieden geschwächt. Die Gleichrangigkeit des verfassungsrechtlichen Gebots, das Leben zu schützen, und das Recht der Schwangeren auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sei damit nicht mehr gewahrt. Es erfolge eindeutig eine Verschiebung des Schwerpunktes vom ersten auf letzteres. Damit aber werde Unrecht legalisiert.

In gleicher Weise gefährdet sieht das Papier das grundrechtlich geschützte Elternrecht. An der Neuregelung der elterlichen Sorge würden die Rechte des Kindes überbetont und die Elternrechte als „Gewaltpotential“ hingestellt. Die *Familie* würde so nur noch als Summe von Einzelinteressen, nicht mehr *als Einheit* gesehen.

Unter diesem Aspekt wird auch der Bericht der von der Bundesregierung berufenen Kommission für die Reform des Familienrechts angegriffen, der als Bezugsobjekt der Familienpolitik nicht mehr nur den „historischen Familientypus“ sehe, sondern auch die verschiedenen neueren Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens, insbesondere nicht legalisierte Partnergemeinschaften, Wohngemeinschaften und Kollektive heranziehe. Das Grundgesetz (Art. 6) verstehe unter Familie aber „die auf der Ehe gegründete natürliche Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern“. Der Schutz dieser Gemeinschaft sei nicht mehr genügend gewährleistet.

Nachdrücklich beklagt das Papier einen „Mangel an Sinn für die Bedeutung der Institutionen“, hinter der sich u. a. die Vorstellung verberge, „Recht sei nichts anderes als ein Instrument der Ausübung und Sicherung politischer Macht und ein bloßer Ausfluß politischen Willens“. Wer den Rang von Institutionen und den Rang des Rechts auf diese Weise relativiere, liefere das öffentliche Leben und die Belange des einzelnen Bürgers einer anonymen unkontrollierten Gesellschaft aus, deren erste Opfer jeweils die Schwachen, die auf den Schutz des Rechts am meisten Angewiesenen, sind. Das Papier spricht auch von einer „verschleierte Ideologisierung des Rechts“, von dem Trend, positive Rechtsnormen nur nach dem angeblichen Willen und den unterstellten Bedürfnissen der Gesellschaft auszulegen. Unter solchen Bedürfnissen würden sich oft nur Vorstellungen und Bestrebungen von Minderheiten verbergen, die sich einbildeten, „sie allein könnten beurteilen, was (der) Gesellschaft nützt und not tut“. Zur Illustration verweist das Papier auf den ursprünglichen Entwurf zum Hochschulrahmengesetz, der von der Ausübung von Lehre und Forschung „in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft“ sprach. Die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft könne sich nicht nach der jeweiligen politischen Einstellung wandeln.

Der Ideologisierung des Rechts Auftrieb gegeben werde durch eine generelle Verkennung von Rechtsnormen, wenn man meine, diese seien nur darauf angelegt, Gesellschaft zu unterdrücken. Auf diese Weise wolle man „dem Gesetzgeber das Instrumentarium entwinden, dem Leben der Gesellschaft einen verbindlichen und für alle berechenbaren Rahmen zu geben“. Statt dessen würde so unter Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung die *Rechtsanwendung* „in eine unkontrollierbare *Rechtsschöpfung* aus dem widersprüchlichen Fundus gesellschaftlicher Anschauungen verwandelt“. Konsequenterweise sehe man als Ziel der juristischen Ausbildung dann auch nicht mehr den Juristen, der die Normen des Rechts anzuwenden und durchzusetzen habe, sondern eine andere Art Sozialtherapeuten oder Sozialingenieur.

Am Kern der Probleme vorbei?

Das Papier der ZK-Kommission liest sich über weite Strecken wie eine *vorläufige Bilanz* der rechtspolitischen

Auseinandersetzungen der letzten Jahre mit einer Reihe von *polemischen Reprisen*. Es wird viel Bekanntes vorgebracht, aber auch manche bemerkenswerte Anregung für die weitere Diskussion gegeben. Die Frage, wieweit die Relativierung von Recht gehen kann, ohne daß Rechtsunsicherheit entsteht oder gar die Gesetzgebung und Rechtsprechung in unsachgemäße Abhängigkeit von gesellschaftlichen Trends geraten, ist eine der grundlegenden Fragen gegenwärtiger Rechtsentwicklung. Beachtenswert ist auch, daß das Papier den *generellen Trend zur Verrechtlichung* aufgreift, wengleich dieses Thema bereits seit einiger Zeit nicht nur in Fachkreisen, sondern in allen politischen Lagern diskutiert wird. Es tut dies allerdings sehr zögernd und offenbar mit halb gutem Gewissen, sonst würde es nicht statt Verrechtlichung den Begriff der „Vernormierung“ (nicht nur ein sprachliches Monstrum) fordern. Das Papier will mit dieser Sprachregelung offensichtlich dem Mißverständnis entgehen, es rede einer Reduzierung von Gesetzen und Verordnungen das Wort, übersehe aber, daß in weiten Zonen rechtliche Regelungen nicht nur zahlreich neu geschaffen, sondern im Eherecht, Abtreibungsstrafrecht auch zurückgenommen würden. Es wird aber die Hauptfrage nicht aufgegriffen, warum es eigentlich zu dem *Doppelphänomen* kommt, daß auf der einen Seite die Verrechtlichung des Lebens (vorwiegend im zivilrechtlichen Bereich) enorm zugenommen hat, auf der anderen Seite rechtliche Regelungen (vorwiegend im Strafrecht) zurückgenommen werden. Wieweit ist diese Entwicklung notwendig, wieweit muß ihr gegengesteuert werden? Das Papier bringt gegen den Zug zur Verrechtlichung das *Subsidiaritätsprinzip* in Anschlag. Wäre nicht zu fragen, ob das Subsidiaritätsprinzip nur dort gilt, wo es Individuen und Primärgemeinschaften vor unzulässigen Eingriffen des Gesetzgebers, z. B. im Recht der elterlichen Sorge, zu schützen gilt, oder nicht noch vielmehr dort, wo dem einzelnen Freiheitsraum gelassen werden muß?

Selbstverständlich wird man dem Papier auch zubilligen, daß es seinerseits nicht frei sein kann von gewissen *Vorverständnissen* und durchaus diskutablen *Situationseinschätzungen*. Geht in der Bundesrepublik gegenwärtig der Trend wirklich hin zur Erprobung der Belastbarkeit der Verfassung, oder obsiegt nicht nach wie vor die umgekehrte Tendenz, die Verfassung, gerade weil es an einem ethischen Grundkonsens fehlt, quasi zu sakralisieren? – Mit der Folge, daß vieles, was in einer Demokratie politisch entschieden werden müßte, durch die Verfassungsgerichtsbarkeit festgemacht wird. Gewiß hat die Gesetzgebung mittelbaren und unmittelbaren *Einfluß auch auf das moralische Verhalten der Bürger*, aber stimmt deswegen so allgemein schon der Satz, daß „in dem Maße, in dem das positive Recht ethisch neutralisiert wird, auch die Moralität der Bürger zurück(geht)“?

Es ist verständlich, daß sich das Papier bzw. seine Autoren auch Gedanken und Sorgen machen über die *Entwicklung des Eigentumsrechts*. Es dürfte in unserer Gesellschaft kaum umstritten sein, daß das Eigentum dem einzelnen ein menschenwürdiges Dasein in Freiheit (mit)ermöglicht.

Aber man bleibt doch einigermaßen ratlos bei dem Hinweis, die Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums habe zu berücksichtigen, daß diese keinen Vorrang vor dem staatlichen Schutz erhalten dürfe. Abgesehen davon, daß in einer Wettbewerbsgesellschaft die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nie genug betont werden kann,

müßte das eigentlich auch mit dem urkatholischen Grundsatz kollidieren, daß die Güter der Erde zunächst für alle da sind. Die formale *rechtliche* Gleichrangigkeit von Eigentumsschutz und Sozialpflichtigkeit des Eigentums braucht dadurch ja noch nicht in Frage gestellt zu werden.

David Seeber

Interview

Exegese: ihre Rolle in Theologie und Kirche

Ein Gespräch mit Prof. Rudolf Schnackenburg

Am Gestaltwandel der katholischen Theologie in den letzten Jahrzehnten hatte die neutestamentliche Exegese einen maßgeblichen Anteil. Welche Funktion hat heute die historisch-kritische Erforschung der Schrift in Theologie und Kirche, wo steht die Exegese gegenwärtig in ihrer kritischen Selbstreflexion? Über diese Fragen sprachen wir mit einem der führenden katholischen Neutestamentler in Deutschland, Prof. Rudolf Schnackenburg. Er ist Ordinarius für Neues Testament an der Theologischen Fakultät der Universität Würzburg. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Professor Schnackenburg, im Augenblick sorgen die Exegeten nicht gerade für Schlagzeilen. Rührt das daher, daß die Exegese ihre Position in Theologie und Kirche gefunden hat, oder hat sich das Interesse verschoben, ohne daß Grundfragen schon genügend aufgearbeitet worden wären?

Schnackenburg: Die Exegese steht zur Zeit in einer wenig spektakulären, aber dafür um so wichtigeren Selbstreflexion über ihre Methoden, über die Grundfragen der Hermeneutik und auch über ihre Funktion im Ganzen der Theologie. Mir scheint, daß sie noch nicht völlig zu sich und ihrer Aufgabe gefunden hat.

HK: Ist diese Selbstreflexion nicht auch deshalb notwendig geworden, weil sich der Durchbruch der modernen Exegese in der katholischen Theologie doch relativ rasch vollzogen hat und dabei nicht immer genügend über die Funktion der neu eingeführten und dann selbstverständlich praktizierten Methoden für das Ganze der Theologie nachgedacht worden ist?

Schnackenburg: Wir hatten immerhin schon in den fünfziger Jahren recht lebhaftige Gespräche zwischen Dogmatikern und Exegeten. Damals wurde in einem ersten Anlauf der Versuch unternommen, Spannungen abzutragen und Wege der fruchtbaren Zusammenarbeit zu finden. Das Zweite Vatikanum hat dann die Ausgangslage für diesen

Dialog erheblich verändert. Durch die Öffnung der Kirche für die Bibel und den exegetischen Zugang zu ihr erfuhr unsere Disziplin zunächst einen mächtigen Auftrieb. Dazu kam auch das immer stärkere Zusammenwirken von evangelischer und katholischer Exegese. Durch die größere Freiheit, die das Zweite Vatikanum gab, konnten die Exegeten zunehmend auch heiße Eisen anpacken und fordern damit natürlich die systematische Theologie bzw. Dogmatik aufs neue heraus.

„Wir befinden uns in einem intensiven Reflexionsprozeß“

HK: Hat sich die Dogmatik genügend auf die exegetischen Ergebnisse und deren Konsequenzen hin geöffnet, oder sind hier noch Defizite zu beklagen?

Schnackenburg: Mir scheint, daß für die Dogmatiker heute die Öffnung zu den Methoden und Ergebnissen der Exegese weitgehend zur Selbstverständlichkeit geworden ist, daß sie sogar selbst ein Stück weit zu Exegeten werden. Nehmen Sie nur als Beispiel die beiden großen Werke von Edward Schillebeeckx, der ja früher ein ausgesprochen spekulativ orientierter Systematiker war, sich aber inzwischen über Jahre hinweg intensiv mit komplizierten exegetischen Fragestellungen befaßt und sie in seine Christologie in vollem Umfang eingebracht hat. Das ist voll anzuerkennen, auch wenn die exegetische Arbeit in einem vielleicht problematischen hermeneutischen Horizont geschieht. Gerade dabei wird ja auch deutlich, daß das Gespräch weitergehen muß. Man darf in diesem Zusammenhang aus jüngster Zeit das erste diesjährige Heft der Theologischen Quartalschrift nennen, wo Theologen verschiedener Disziplinen bei aller Würdigung der unerläßlichen Bedeutung der Exegese für die Theologie durchaus kontrovers über Implikationen und Konsequenzen diskutieren.